



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5020 Salzburg

Rodungsbewilligung

(*) Feld muss ausgefüllt sein
i Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

AntragstellerIn

Name (*)

Vorname (*)

Geschlecht (*)

m

w

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Kontakte: Bitte mindestens einen Kontakt angeben!

(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Antrag (*)

Anmeldung einer Rodung gemäß § 17a Abs. 1 ForstG 1975 idgF für die nachstehende Grundstücksfläche **i**

Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß 17 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG 1975 idgF für die nachstehende Grundstücke/Grundstücksteile **i**

Grundstücksnummer

Katastralgemeinde

Grundeigentümer

Kulturgattung lt. Grundkataster

Rodungsfläche(n)

Rodungszwecke und ausführliche Begründung des öffentlichen Interesses an dieser Rodung

Rodungsdauer

unbefristet

zeitlich befristet bis zum

Vorschlag für Ersatzaufforstungsfläche(n)



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5020 Salzburg

Vorzulegende Beilagen (*)

Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate), 1 -fach mit C-Blatt für die beanspruchten Grundstücke

Name und Anschrift aller laut C-Blatt dieser Grundbuchauszüge Berechtigter

Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Eigentümerverzeichnis für die angrenzenden Grundstücke, 1-fach

Lageplan mit Darstellung der beantragten Fläche, 3-fach

Bevollmächtigung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer der Rodungsfläche ist

bei Ersatzaufforstung: Lageplan, 3 -fach; Zustimmungserklärung des Grundeigentümers

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5020 Salzburg

Information zur Rodungsbewilligung

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der
Magistratsabteilung 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung
Einlaufstelle, Schwarzstrasse 44, Erdgeschoss
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder schriftlich zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Info

Unter Rodung wird die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur“ verstanden. Es ist also nicht entscheidend, ob eine auf Waldboden beabsichtigte Maßnahme die Fällung von Bäumen erforderlich macht, sondern ausschließlich ob im Wald diese waldfremden Maßnahmen (z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Parkplätze, gärtnerische Nutzung, Einbauten von Leitungen) gesetzt werden.



Rechtsgrundlagen

- § 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- (3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- § 17a (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn
1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
 2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
 3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.
- (3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.
- § 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde
 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung geeignet sind."
- (2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der



Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§ 19 (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
3. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

(3) Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind